Der Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz während des Jahrzehnts 1913/1922.

Von E. W. Milliet.

(Geäusserten Wünschen entsprechend werden wir die Zahlen für jedes Einzeljahr, wie es für 1903/1912 von Anfang an geschah, in einem Nachtrag mitteilen.)

Unter obigem Titel haben wir im Jahrgang 1918 der «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft» den Alkoholverbrauch während des Jahrzehnts 1903/1912 dargestellt; heute unternehmen wir die gleiche Aufgabe für die anschliessende Dekade 1913 bis 1922. Sie unterscheidet sich von ihrer Vorgängerin durch den besondern Charakter, den ihr hundert Monate Kriegs- und Nachkriegszeit verliehen haben.

Wir halten es nicht für nötig, die allgemeinen Erörterungen der vorausgegangenen Abhandlung zu wiederholen; der Hinweis auf sie mag genügen. Nur einen Punkt möchten wir hier stärker noch hervorheben, als es früher geschehen ist: die Tatsache, dass in der Feststellung des Verbrauchs für die Periode 1913/1922 die blosse Schätzung einen weit breitern Raum einnimmt, als es für die Vorperiode der Fall war. Die dadurch veränderte Sachlage erschwert die ohnehin nicht leichte Aufgabe des Bearbeiters. Immerhin lässt dieser die Hoffnung nicht fahren, durch gewissenhafte Sichtung und vorsichtige Verwertung alles erreichbaren Materials praktischen Zwecken genügende Nachweise bieten zu können. Wohl muss auch für unsere Untersuchung kritische Erforschung alles Erforschlichen wegleitende Richtschnur bleiben; diese an sich richtige Maxime darf indessen angesichts der dringlichen Aktualität eines bedeutsamen Zeitproblems nicht in pedantisch übertriebenen Wissensdrang ausarten. Dem Streben nach unbedingter Wahrheit stellt sich für unser Gebiet hie und da gebieterisch die Warnung zur Seite, die ein alter Spruch in die Worte gekleidet hat: cave a nimio scientiarum desiderio.

I. Der Wein aus Trauben und Traubenabfällen.

1. Die inländische Weingewinnung.

Dem statistischen Jahrbuche der Schweiz entnehmen wir folgende, auf kantonalen Erhebungen fussende Ziffern über den Weinertrag aus frischen Inlandstrauben.

Die Weinernte in Tausenden von Hektolitern:

Jahrgänge		Jahrgänge	
1913	181	1918	765
1914	368	1919	590
1915	666	1920	606
1916	331	1921	479
1917	608	1922	1019
1913/17 . . .	2154	1918/22 . . .	3459

Jahrgänge	
1913/1917	2154
1918/1922	3459
1913/1922	5613

im Wert von rund 568 Millionen Franken.

Die vorstehende Aufstellung leidet an gewissen Lücken und Mängeln; sie sind im ganzen aber nicht von grossem Belang. So ist nicht völlig ausgeschlossen, dass die Mengen der Statistik einige wenige Prozente hinter der Wirklichkeit zurückstehen. Wir glauben indessen, ohne Schaden von einer Korrektur absehen zu dürfen. Einmal sind uns zwingende Gründe zu einer nennenswerten Erhöhung des obigen Ergebnisses überhaupt nicht bekanntgeworden; eine willkürliche Majoration aber widerstrebt uns. Sodann betreffen die kantonalen Ausweise weit überwiegend nicht das konsumfertige Getränk, sondern den unvergorenen Traubensaft. Indem wir für den Unterschied von einem Abzug Umgang nehmen, gleichen wir bereits zu einem erheblichen Teile eine allfällige Unterschätzung der Ernteziffer aus. In gleichem Sinn wirkt der Umstand, dass wir im nachfolgenden bloss den gewerbsmässig erzeugten alkoholfreien Wein ausscheiden, nicht aber auch den darüber hinaus ebenfalls alkoholfrei oder doch sehr alkoholschwach genossenen in- (und aus-) ländischen Süsswein.

Als mittlere Durchschnittsstärke der Schweizerweine nehmen wir (wie für 1903/1912) $9^2/_3$ Volumenprozente an. Die obigen 5.613.000 Hektoliter entsprechen danach rund 542.500 Hektolitern absoluten Alkohols.

Über die Ein- und Ausfuhren frischer Trauben liefert die Handelsstatistik für unser Jahrzehnt nachverzeichnete Zahlen in Meterzentnern:

Tarif Nr. 31 *a*. Frische Tafeltrauben in frankierten Poststücken bis zu 5 kg:

Einfuhr	Ausfuhr
382	117

Tarif Nr. 31 *b*. Frische Tafeltrauben in Paketen, Kisten, Schachteln oder Körben von höchstens 5 kg Gewicht, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen:

Einfuhr	Ausfuhr
49.382	154

Tarif Nr. 31 *c*. Frische Tafeltrauben in eichenen Fässchen von höchstens 18 kg Bruttogewicht:

Einfuhr	Ausfuhr
1893	—

Tarif Nr. 31 *d*. Andere frische Tafeltrauben:

Einfuhr	Ausfuhr
340.641	2118

	Einfuhr	Ausfuhr
Alle Tafeltrauben 31*a*, *b*, *c* und *d* zusammen	392.298	2389
Hierzu der landwirtschaftliche Grenzverkehr (31 *b* und *d*) .	1003	69
Zusammen	393.301	2458

Tarif Nr. 32. Weintrauben, frische, zur Kelterung, auch eingestampft:

	Einfuhr	Ausfuhr
	735	3426
Hierzu der landwirtschaftliche Grenzverkehr	42,239	1493
Zusammen	42,974	4919
Mehreinfuhr . . .	38,055	—

Es fehlen uns bestimmte Anhaltspunkte darüber, ob die frühere Praxis, in Übertretung des Zolltarifs Keltertrauben als Tafeltrauben zu deklarieren, im Beobachtungsjahrzehnt noch weiterbestanden, wenn ja, in grösserem Umfange weiterbestanden hat. Da auf alle Fälle ein für unsere Untersuchung nicht schwer ins Gewicht fallendes Verhältnis in Frage steht, berücksichtigen wir ausschliesslich die uns grundsätzlich einzig interessierende Mehreinfuhr an Keltertrauben mit 38.055 q. Bei Annahme einer Ausbeute von rund 75 Litern Wein vom Meterzentner Trauben waren aus 38.055 q rund 28.500 hl Wein zu gewinnen. Bei einer Stärke von gleichfalls $9^2/_3$ % enthielten diese rund 2750 hl absoluten Alkohol.

Über den Grenzverkehr mit getrockneten Trauben gibt uns die Handelsstatistik folgende Zahlen an die Hand:

	Einfuhren im Jahrzehnt 1913/1922 Meterzentner netto
Tarif Nr. 33. Getrocknete Trauben, mit Ausnahme der Malagatafeltrauben .	28.152
Tarif Nr. 34. Malaga- und Tafeltrauben, getrocknete, Deniatrauben, getrocknete; mit der Grappe	46.010

(Die Ausfuhr von 1 q unter Nr. 33, Jahr 1919, lassen wir weg.)

Früher kamen auch zwischen Einfuhren trockener Kelter- und Tafeltrauben nicht unerhebliche Schiebungen in fraudem legis vor. Das Ende 1913 zur Wirksamkeit gelangte Kunstweinverbot, die eingetretenen Abklärungen der Tariftexte und andere Umstände mehr werden indessen vermutlich dem Missbrauch stark Abbruch getan haben. Ausserdem sind auch die Positionen 33 und 34 im Gebiet unserer Untersuchung keinesfalls von grosser Bedeutung. Wir bringen im ganzen schätzungsweise 32.750 q trockener Keltertrauben in Anschlag. Bei Annahme eines Mittelertrags von 4 Hektolitern ergibt sich im ganzen ein Ertrag von rund 130.000 hl eines 8grädigen Weines, entsprechend zirka 10.500 hl absoluten Alkohols.

Schliesslich sind an dieser Stelle noch die «Nachweine» zu berücksichtigen, wie sie durch Petiotisierung oder Gallisierung aus Abfällen der Weinerzeugung unter Beisatz von Zucker und Sprit gewonnen werden. Der beigesetzte Sprit figuriert unter dem Titel «gebrannte Wasser» hiernach, berührt uns also hier nicht weiter. Die Erzeugungsmenge der Nachweine kann ebenfalls bloss schätzungsweise festgestellt werden. (An positiven Angaben steht uns einzig die amtliche Mitteilung zur Verfügung, dass in den drei Jahren 1917/1919 durch das Ernährungsamt 66.869 Meterzentner Zucker für Tresterwein ausgeschieden wurden.) Wir gelangen auf dem angegebenen Wege zu rund 2.750.000 hl Nachwein mit einem Gehalt an absolutem Alkohol von 220.000 hl.

Im ganzen ergab danach die inländische Weingewinnung:

	Flüssigkeit	Absoluten Alkohol
Wein aus frischen Inlandstrauben	5.613.000	542.500
Wein aus frischen Auslandstrauben	28.500	2.750
Wein aus Trockenbeeren . . .	130.000	10.500
Nachwein	2.750.000	220.000
Zusammen	8.521.500	775.750

	Flüssigkeit	Absoluten Alkohol
Übertrag	8.521.500	775.750
Hiervon scheiden wir aus rund 46.500 hl alkoholfreien Wein, die bei Vergärung zirka 4250 hl absoluten Alkohol ergeben hätten	46.500	4.250
Es verbleiben	8.475.000	771.500

2. Die Ein- und Ausfuhr von Wein.

	Einfuhr	Ausfuhr
Unter den Zolltarifpositionen 117 *a*, *b* u. *c* gingen im Jahrzehnt 1913/1922 fassweise über die Grenze	12.393.742	120.508
Hierzu der landwirtschaftliche Grenzverkehr	31.064	51
	12.424.806	120.559
Einfuhrüberschuss hl	12.304.247.	

Auf den Süssweinen wurde bis 1921 unter bestimmten Bedingungen für Drusen, Trübwein und Schwendung ein Abzug von 6 % zugestanden; er setzt sich ungefähr aus 3½ % Drusen, 2 % Trübwein und ½ % Verlust zusammen. In der Handelsstatistik erscheinen die betreffenden Sendungen bloss zu 94 % ihrer Menge. Die mit Abzugsberechtigung eingeführten Weine werden nirgends ausgeschieden; es ist daher nicht mehr als eine vage Schätzung, wenn wir sie für die in Betracht fallende Periode mit 10 % der obigen 12.424.806 hl, also mit rund 1.242.500 hl beziffern. Ist unsere Annahme zutreffend, so sind in Wahrheit, statt dieser 1.242.500, 1.321.800 hl, also 79.300 hl mehr importiert worden. Das Plus spielt hier keine grosse Rolle, da es in Wahrheit überwiegend Abfallstoffe repräsentiert.

Wir erwähnen das Verhältnis bloss, weil wir im Abschnitt «Gebrannte Wasser» diese Abfälle unter «Abfälle der Weinbereitung» als Brennereirohstoff in Betracht ziehen.

An Flaschenweinen wurden im Beobachtungsjahrzehnt in Meterzentnern:

	Eingeführt	Ausgeführt	Einfuhrüberschuss
Nr. 119. Naturweine . . .	32.524	32.086	438
Nr. 121 *a*, *b* und *c*, Schaumweine	40.967	15.158	25.809
	73.491	47.244	26.247

Der Meterzentner entspricht annähernd ½ hl Flüssigkeit; die 26.247 machen danach 13.125 hl aus.

Im ganzen geht aus unserer Darstellung ein Einfuhrüberschuss an Wein von

12.304.247 hl
13.125 »
12.317.372 hl

oder rund 12.317.375 hl hervor.

Der Alkoholgehalt des Importweinüberschusses darf zu durchschnittlich etwa 11 % angesetzt werden, im ganzen also auf rund 1.355.000 hl.

3. Der Weinverbrauch

hätte sich danach im betrachteten Jahrzehnt belaufen auf:

	Hektoliter Flüssigkeit	Hektoliter Alkohol
Produktion	8.475.000	771.500
Einfuhrüberschuss	12.317.375	1.355.000
Verbrauch.	20.792.375	2.126.500

Daraus ergibt sich eine mittlere Alkoholstärke von $10,_{23}$ %.

Jahresdurchschnittlich bemisst sich der Verbrauch auf 2.079.237 oder rund 2.079.250 hl Flüssigkeit mit 212.650 hl Alkohol.

Nach den uns zugegangenen Berichten bestanden Ende des Jahrzehnts noch beträchtliche Lager unverkauften Weines. Da uns indessen über deren Umfang sichere Kunde fehlt und wir auch nicht wissen, mit wieviel Ware das Jahrzehnt eröffnet wurde, verzichten wir auf einen Abzug an obigen 2.079.250 hl. Die daraus unzweifelhaft sich ergebende Überhöhung des Verbrauchs mag zur Kompensation allfällig zu niedriger Einstellung anderer Sorten dienen.

II. Das Bier.

1. Die Inlandserzeugung.

Das statistische Jahrbuch der Schweiz bringt seit geraumer Zeit alljährlich Zusammenstellungen auf Grund von Mitteilungen der Brauereien oder ihrer Organisationen.

Bis zum Jahre 1922 war aus dem Jahrbuch nicht ersichtlich, ob die mitgeteilten Zahlen den vollen Ausstoss oder nur das Verkaufsbier betrafen. Seit 1922 ist dieser Zweifel dem Text nach dadurch beseitigt, dass das Jahrbuch, statt wie früher von Produktion, von Verkauf spricht. Einheitlichkeit der Angaben ist sonach für 1913/1922 noch nicht garantiert. Auch noch andere Lücken und Inkongruenzen haften dem Material über die genannte Periode an. Die möglichen Fehler sind aber im ganzen sicher nicht von grossem Gewicht; auch müssen wir speziell für das Bier mangels anderweitiger Auskunft ohnehin die Jahrbuchziffern benützen. Sie ergeben für unsere Beobachtungszeit ein Total von 16.403.967 Hektoliter oder jahresdurchschnittlich rund 1.640.500 hl, also bei einer Mittelstärke von gegen 4 % einen Alkoholgehalt von 65.600 hl.

2. Die Ein- und Ausfuhr.

		Einfuhr hl	Ausfuhr hl	Einfuhrüberschuss hl
Tarif Nr. 114 *a*.	Bier und Malzextrakt in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter	389.664	128.342	
Tarif Nr. 114 *b*.	Desgleichen in Fässern von mehr als 2 hl Inhalt . . .	146	697	
		389.810	129.039	260.771
Tarif Nr. 115.	Bier in Flaschen oder Krügen	665	130.109	Ausfuhrüberschuss
	ungefähr entsprechend hl	330	65.051	64.721
	Im ganzen:		*Einfuhrüberschuss*	196.050,

also im Jahresmittel rund 19,600.

Bei einer Stärke von ebenfalls zirka 4 Grad = 785 hl Alkohol.

3. Der jahresdurchschnittliche Bierverbrauch

ergibt sich aus folgendem:

	Hektoliter Flüssigkeit	Hektoliter Alkohol
Produktion	1.640.500	65.600
Einfuhrüberschuss	19.600	785
Aufrundung	400	15
	1.660.500 à 4 %	66.400

III. Der Äpfel- und Birnenwein.

Das Ergebnis der Inlandsernten an Äpfeln und Birnen schätzen wir für das Jahrzehnt 1913/1922 auf rund 59.000.000 Meterzentner ein. Davon dürften auf das Lustrum 1913/1917 etwa 22½, auf das Lustrum 1918/1922 etwa 36½ Millionen Meterzentner entfallen.

Vom Ernteertrag verdirbt jedes Jahr ein gewisser Bruchteil; ein anderer wird zur Viehfütterung und zu andern ausserhalb der Getränkebereitung liegenden Zwecken verwendet. Der dadurch bedingte Ausfall kann — namentlich in überreichen Obstjahren, wie sie z. B. die Herbste 1919 und 1922 gebracht haben — die Obstverwertung nicht unempfindlich beeinträchtigen. Wir stellen die, sei es zugrund gegangenen, sei es der unmittelbaren Befriedigung des menschlichen Bedarfs entzogenen Mengen in unserer Rechnung mit rund 1½ Millionen Meterzentnern (zirka 2½ %) ein.

Von den verbleibenden 57½ Millionen fällt für unsere Erörterung weiter ausser Betracht der Überschuss der ausgeführten über die eingeführten Äpfel und Birnen. Dieser Überschuss lässt sich mit ausreichender Genauigkeit aus dem Warenverkehr ableiten, der unter den beiden Zollpositionen Nr. 23 (Obst und geniessbare Beeren; frisch, offen oder in Säcken) und Nr. 24 (Äpfel, Birnen, Aprikosen; in anderer Packung) zur Abwicklung gelangt. Wir gehen zu dem Zwecke von folgenden, aus den Erfahrungen der Zollverwaltung gewonnenen Annahmen aus: die Ausfuhren unter Nr. 24*a* betreffen ausschliesslich (oder sozusagen ausschliesslich) Äpfel und Birnen; von den Ausfuhren unter Nr. 23 beschlagen zirka 95 % diese beiden Sorten. Von den Einfuhren unter Nr. 23 sind etwa 57, von den Einfuhren unter Nr. 24*a* etwa 52 % Äpfel und Birnen. Wenden wir diese Zahlenverhältnisse auf die Ermittlungen der Handelsstatistik an, so finden wir (unter Einschluss des landwirtschaftlichen Grenzverkehrs):

a) für Äpfel und Birnen:

eine Ausfuhr von . .	2.908.420	Meterzentnern	netto
eine Einfuhr von . .	502.225	»	»
also einen Ausfuhrüberschuss von.	2.406.195	»	»

b) für anderes Obst:

eine Einfuhr von . .	405.926	Meterzentnern	netto
eine Ausfuhr von . .	138.300	»	»
einen Einfuhrüberschuss von.	267.626	»	»

(Ziehen wir den Einfuhrüberschuss vom Ausfuhrüberschuss ab, so erhalten wir mit 2.138.569 Meterzentnern den reinen Ausfuhrüberschuss, welchen die Handelsstatistik für die Positionen 23 und 24*a* ausweist.)

Bringen wir die 2.406.195 q mit rund 2.405.000 q an den obigen 57.500.000 q in Abzug, so bleiben 55.095.000 q.

Wieviel hiervon zur Herstellung von (alkoholhaltigen und alkoholfreien) Getränken, wieviel zur Deckung des Essbedarfes benützt wurde, entzieht sich genauer Kenntnis. Wir dürfen aber für das Jahrzehnt 1913/1922 ohne empfindliche Beeinträchtigung der Richtigkeit 55—56 % der verfügbaren Nutzungsmenge als zur Getränkebereitung dienlich annehmen; auf alle Fälle wird dieses Verhältnis eher über, als unter der Wirklichkeit stehen.

55½ % von 55.095.000 sind 30.577.725 oder rund 30.580.000 q. Hiervon wäre — als ausserhalb unserer Betrachtung stehend — das Mostobst abzuziehen, das zur gewerblichen und hauswirtschaftlichen Erzeugung alkoholfreier (oder doch sehr alkoholschwacher) Getränke gedient hat.

Die Fabrikbetriebe werden zwischen 80.000 und 85.000 q Äpfel und Birnen verarbeitet haben. Die hauswirtschaftlich verarbeitete Menge vermögen wir nicht einmal schätzungsweise zu bestimmen; wir ver-

zichten deshalb darauf, sie in Rechnung zu stellen, in der Meinung, dass die aus diesem Verzicht sich ergebende Erhöhung der Verbrauchsermittlung auch hier in der Ausgleichung anderer, allfällig zu tief eingestellter Posten sich auswirke. Nach Abzug des Rohstoffes der gewerblich gewonnenen alkoholloseu Obstweine mit im Mittel 82.500 Meterzentnern verbleiben 30.497.500 oder rund 30.500.000 Meterzentner.

Hinsichtlich der Gewinnung alkoholhaltiger Getränke aus diesen 30.500.000 q gehen wir, die bäuerlichen Mostereien und die Handelsmostereien zusammenfassend, von folgenden mittleren Ausbeuteverhältnissen aus:

	%	Hektoliter bzw. Meterzentner
Saft (zu 5 % Alkohol angenommen)	51,0 =	15.555.000
Abfallstoffe (Trester, Drusen) . .	46,5 =	14.182.500
Fabrikationsverluste	2,5 =	762.500
	100,0 =	30.500.000

Von den 15.555.000 hl Saft wurden unserer Einschätzung nach etwa 9.330.000 hl durch die bäuerliche Mosterei, etwa 6.225.000 hl durch die Handelsmosterei erzeugt.

Bei der bäuerlichen Mostgewinnung setzen wir einen 25prozentigen Wasserzusatz voraus. Wir gelangen so im ganzen zu der nachstehend verzeichneten Gesamtproduktion:

9.330,000 hl	à 5 %	Alkohol	= hl Alkohol	466.500
2.332.500 »	Wasser			
11.662.500 hl	à 4 %	Alkohol	= hl Alkohol	466.500 (wie oben)
6.225.000 »	» 5 %	»	= » »	311.250
17.887.500 hl	à ca. 4,35 %	»	= » »	777.750

Von den 17.887.500 hl Obstwein kommen in Wegfall: 1. die, weil krank, fehlerhaft oder überschüssig, zur Branntweingewinnung verwendeten und daher erst im folgenden Abschnitt zu berücksichtigenden Mengen; wir beziffern sie mit rund 800.000 hl, stellen aber der Abrundung der Schlusszahl halber bloss 797.000 ein; 2. der Überschuss der Obstweinausfuhr über die Obstweineinfuhr mit 240.479 hl, aufgerundet auf 240.500.

Daraus resultiert schliesslich für das Jahrzehnt 1913/1922 ein Landesverbrauch von . .		17.887.500 hl
ab	797.000	
	240.500	
		1.037.500 »
		16.850.000 hl

Obstwein = jahresdurchschnittlich 1.685.000 hl. Sie enthalten rund 73.250 hl absoluten Alkohol, entsprechen also 1.465.000 hl fünfgrädigen Obstweines.

IV. Die gebrannten Wasser.

Monopolfreie Branntweine.

Im Anschluss an Titel III hiervor beginnen wir mit der Betrachtung des monopolfreien Alkohols. Er stammt zu weit überwiegendem Teil aus der Destillation der Abfälle, die sich bei der Herstellung von Obst- und Traubenwein ergeben. Die Abfallstoffe der Obstweingewinnung haben wir oben mit 14.182.500 q beziffert. Hiervon gehen ab: 1. die in Verlust geratenen, verfütterten oder sonst der Verwertung in der Brennerei entzogenen Abfälle. Wir schätzen sie mit mindestens 7½ % = rund 1.100.000 q ein; 2. der aus der Zolltarifposition Nr. 218 «Traubentrester und -drusen, Trauben- und Obsttrester (Treber), Weinhefe, flüssig» sich ergebende Ausfuhrüberschuss. Da eine auch nur annähernde Ausscheidung der Trauben- und Obstabfälle unmöglich ist, sind wir gezwungen, das Gesamtergebnis der Warenbewegung unter Nr. 218 hier zu vermerken. Der Ausfuhrüberschuss beträgt, mit Einschluss des landwirtschaftlichen Grenzverkehrs, 495.561 oder rund 500.000 q; 3. die Trockentrester mit etwa 30.000 q. Die drei Posten zusammen machen 1.630.000 q aus. Ihr Abzug aus den vorstehenden 14.182.500 q lässt noch . . . . . 12.552.500 q übrig. Hierzu kommen die Abfallstoffe der monopolfreien Obstweinerzeugung. Der Not gehorchend, berücksichtigen wir auch hier bloss die gewerbliche Erzeugung mit rund . . . . . 37.500 »

Total 12.590.000 q

Die Ausbeute hieraus schätzen wir mit im Mittel 4% auf 503.600 oder rund 500.000 hl absoluten Alkohols ein. Hierzu kommen die 38.000 hl, die aus dem Brennen von 800.000 hl Obstwein, bei einer Durchschnittsausbeute von 4¾ %, resultieren. Mit Bezug auf die andern an Bedeutung stark zurücktretenden monopolfreien Brennereirohstoffe begnügen wir uns, von Einzelnachweisen absehend, mit der Wiedergabe unserer Schätzungsergebnisse. Wir gelangen damit zu nachfolgenden Gesamtzahlen für den monopolfreien Branntwein:

	Hektoliter absoluten Alkohols	
Obstabfälle	500.000	
Obstwein	38.000	
		538.000
Abfälle der Weinbereitung		21.150
Kirschwasser und Zwetschgenwasser		19.000
Enzianschnaps und übrige monopolfreie Schnäpse		2.350
		580,500
Zuschlag zur Deckung von Unterschätzungen		9.500
Total		590.000

Monopolpflichtige gebrannte Wasser.

Die Alkoholverwaltung lieferte dem Inlandsverbrauch im Jahrzehnt 1913/1922 Meterzentner Sprit 326.740. 95
Hiervon gehen ab die von ihr vertriebenen monopolfreien Alkohole, weil in der vorausgegangenen Darstellung dieser Kategorie bereits eingeschlossen 4.589. 52

Die noch verbleibenden 322.151. 43

repräsentieren in Hektolitern absoluten Alkohols 375.306

Von Privaten wurden importiert:

a) Sprit	hl	à 100 °	19.653	
Branntwein.	»		39.951	
Wermut	»		5.612	
				65.216

Hierzu kommen:

b) Brennereirohstoffe:

Wir berechnen die ihnen entsprechenden Mengen absoluten Alkohols mittelst Division des Gesamtertrages der bezogenen Rohstoffgebühren durch den mittleren Monopolgebührensatz auf obigen 65.216 hl Sprit, Branntwein und Wermuth. Die erhobenen Rohstoffgebühren und die von uns als massgebend angenommenen Monopolgebührensätze verteilen sich nach den einzelnen Jahren wie folgt:

	Rohstoffgebühren	Mittlere Monopolgebühr	Entsprechende Menge absoluten Alkohols	
	Fr.	Fr.	hl	
1913	209.383	128. 16	1634	
1914	95.844	114. 86	834	
1915	102.974	140. 09	735	
1916	88.502	131. 81	633	
1917	98.585	176. 31	559	
1918	621.038	360. 44	1723	
1919	281.397	416. 42	676	
1920	226.964	414. 49	548	
1921	528.241	331. 44	1593	
1922	80.448	416. 43	193	
	2.333.376	214. 06	9128	9.128
			Total	449.650

oder rund 450.000 hl.

Die monopolfreien und die monopolpflichtigen Branntweine addieren sich zu nachstehendem Total:

monopolfrei	590.000
monopolpflichtig	450.000
hl à 100°	1.040.000

Hiervon sind in Abzug zu bringen:

A. Die Ausfuhren:

		hl à 100°
a) Zolltarif Nr. 125 (Alkohol, Sprit, Weingeist in Fässern) 1912 hl à 95%		1.816
b) Tarif Nr. 126 *a* (Cognak und andere aus Wein und Obst hergestellte natürliche Branntweine; Rum und Tafia: in Fässern) . . . q brutto	9.625	
g) Nr. 126 *b* (anderer Branntwein in Fässern) . . . . . » »	56.286	
d) Nr. 127 *a* wie 126 *a*, aber in Flaschen . » »	1.605	
e) Nr. 127 *b* wie 126 *b*, aber in Flaschen . » »	612	
f) Nr. 128 Liqueurs » »	2.234	
Zusammen	70.362	
nach der Berechnungsweise der Alkoholverwaltung per q 60 Litern absoluten Alkohols entsprechend . .		42.217
g) Nr. 129 *a* Wermut bis und mit 18% Alkohol (in Fässern, Flaschen oder Krügen) und Nr. 129 *b* Wermuth mit mehr als 18 % Alkohol (in Fässern, Flaschen oder Krügen) zusammen q brutto 114.245 nach der Berechnungsweise der Alkoholverwaltung per q 15 Litern absoluten Alkohols entsprechend. . .		17.137
Total		61.170

Es verbleiben dann noch (1,040,000 minus 61,170) 978.830

B. Bei der obigen Einschätzung des Verbrauchs monopolfreier Branntweine sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, dass alle im Jahrzehnt 1913/1922 aus Obstabfällen gewonnenen gebrannten Wasser in eben diesem Jahrzehnt auch genossen worden seien. Das trifft indessen nicht zu. Sicher ist jedenfalls, dass die von der Alkoholverwaltung vom Jahre 1922 auf das Jahr 1923 übertragenen Vorräte an solcher Ware (15.085 q = 17.575 hl à 100 %) in dem betrachteten Jahrzehnt nicht zum Konsum gelangt sind. Ziehen wir sie ab, so bleiben uns als Rest 961.255 hl.

Auch bei den Privaten lagen Ende 1922 trotz der Übernahme eines ansehnlichen Teils der Produktion seitens der Alkoholverwaltung noch recht namhafte Mengen auf Lager. Da uns aber jeder Massstab zu deren zutreffender Bemessung fehlt, sehen wir

mit Bezug auf sie von einem Abzug ab. Des weitern tragen wir auch der Tatsache nicht Rechnung, dass seitens der Alkoholverwaltung ein nennenswerter Teil der monopolpflichtigen gebrannten Wasser in undenaturiertem Zustande zur Herstellung von Parfümerien, Kosmetiken, Heilmitteln u. dgl., kurz, zu andern als Trinkzwecken in den Verkehr gesetzt wurde. Immerhin sehen wir dafür anderseits auch davon ab, am Schluss unserer Ermittlungen einen Posten für ungesetzlich eingeführte oder fabrizierte Branntweine einzustellen. Da alle uns umgebenden Staaten höhere Branntweinsteuern erheben als wir selbst, ist eher an einen Grenzschmuggel aus der Schweiz ins Ausland als an einen solchen in umgekehrter Richtung zu denken. Was die Übertretungen im Inlande angeht, so kamen gewiss auch bei uns während der Periode 1913/1922 Fälle unerlaubter Herstellung gebrannter Wasser aus Kartoffeln, zucker- oder alkoholhaltigen Abfallstoffen etc. vor. Solche Defraudationen waren indessen in hohem Masse der Entdeckung ausgesetzt und, wo sie nicht entdeckt wurden, der Menge des erzeugten Alkohols nach meist ganz belanglos.

Unter den gemachten Voraussetzungen erhalten wir schlussendlich einen Verbrauch gebrannter Wasser in der Höhe der obigen 961,255 hl absoluten Alkohols = jahresdurchschnittlich 96.125 hl à 100 %.

V. Der Verbrauch geistiger Getränke überhaupt in der Periode 1913/1922 (im Vergleich zum Verbrauch in der Periode 1903/1912, siehe Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1918).

Getränkearten	Jahresdurchschnittliche Verbrauchsmengen									
	Flüssigkeit				Absoluter Alkohol					
	Hektoliter im ganzen		Liter pro Kopf		Hektoliter im ganzen		Liter pro Kopf		Prozentual	
	1903/12	1913/22	1903/12	1913/22	1903/12	1913/22	1903/12	1913/22	1903/12	1913/22
									%	%
Traubenwein	2.583.500	2.079.250	71,27	53,59	263.517	212.650	7,27	5,48	49,56	47,41
Bier	2.600.000	1.660.500	71,72	42,80	120.120	66.400	3,31	1,71	22,56	14,79
Obstwein, zu 5% Alkohol angenommen	1.100.000	1.465.000	30,34	37,76	55.000	73.250	1,52	1,89	10,36	16,35
Gegorene Getränke überhaupt	6.283.500	5.204.750	173,33	134,15	438,637	352.300	12,10	9,08	82,48	78,55
Branntwein zu 40 % Alkoholgehalt	232.500	240.315	6,41	6,19	93.000	96.125	2,57	2,48	17,52	21,45
Geistige Getränke überhaupt	6.516.000	5.445.065	179,74	140,34	531.637	448.425	14,67	11,56	100,00	100,00

Notiz: Für 1913/1922 ist die mittlere Bevölkerung zu 3,880,000 Seelen angesetzt; für 1903/1912 zu 3.625.000.

Betrachten wir bloss den absoluten Alkohol, so könnten wir versucht sein, in der Abnahme von 3,11 Liter, welche die Kopfquote aller Getränke in der Periode 1913/22 der Vorperiode gegenüber erfahren hat (14,67 minus 11,56), ein erfreuliches Symptom zu erblicken. Allein die Tatsache, dass die Abnahme beim Branntwein bloss 0,09 Liter pro Kopf beträgt und dass gleichzeitig der prozentuale Anteil der gebrannten Wasser auf Kosten der gegorenen Getränke um 3,93 (21,45 minus 17,52) gestiegen ist, ist geeignet, uns das Ergebnis als ein weit weniger befriedigendes erscheinen zu lassen. Die nachfolgenden Berechnungen bestätigen im grossen ganzen durchaus diese Auffassung; sie zeigen, dass von 1903/1912 auf 1913/1922 eine nennenswerte Besserung der Verhältnisse nicht Platz gegriffen hat.

Wir haben von jeher die Ansicht vertreten, dass dem Alkohol in den verschiedenen Getränken in sozusagen allen Beziehungen ungleiche Wirkungen zukommen. In der mehrerwähnten Darstellung des schweizerischen Alkoholverbrauchs im Jahrzehnt 1903/1912, Jahrgang 1918 dieser Zeitschrift (auf die wir für Näheres verweisen), haben wir diese Verschiedenheit durch Verwendung differenzierter Schädlichkeitskoeffizienten zu ziffermässigem Ausdruck zu bringen versucht, indem wir, gestützt auf die Statistik des Alkoholismus in Frankreich, die gesamte Schadenswirkung des Bieralkohols auf das 1½fache, diejenige des Obstweinalkohols auf das 2½fache und diejenige des Branntweinalkohols auf das 4fache des Weinalkohols ansetzten. Wir waren uns schon damals und sind uns heute noch des Unfertigen der Methode, auch der Bedenken, die gegen die unveränderte Übertragung fremder Erfahrung auf unser Land sprechen mögen, voll bewusst, bringen das Verfahren aber auch heute wieder zur Anwendung, aus dem einfachen Grunde, weil wir inzwischen besseres nicht gefunden haben. (Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass der Branntwein eigentlich das unschädlichste Getränk sei, weil er in relativ seltenen Trinkakten in konzentrierter Form, aber kleinen Mengen genossen werde. Wir können diese Ansicht schon an und für sich nur unter Vorbehalten und für unsere Verhältnisse im ganzen überhaupt

nicht teilen, weil in grösseren Kreisen unseres Volkes ein regelmässiger und starker Verbrauch von Branntwein im Haus und im Wirtshaus noch immer besteht.

Jahresdurchschnittlicher Verbrauch an absolutem Alkohol bei Berücksichtigung differentieller Wirkungskoeffizienten:

	1903/1912		1913/1922	
	Hektoliter im ganzen	Liter pro Kopf	Hektoliter im ganzen	Liter pro Kopf
Traubenwein . . .	263.517		212.650	
Bier	180.180		99.600	
Obstwein.	137.500		183.125	
Gegorene Getränke überhaupt . . .	581.197	16.04	495.375	12.77
Branntwein. . . .	372.000	10.26	384.500	9.91
Geistige Getränke überhaupt . . .	953.197	26.30	879.875	22,68

Auch aus dieser Aufstellung geht hervor, dass der Verbrauch der gegorenen Getränke sehr viel stärker abgenommen hat als der Verbrauch der gebrannten.

Um die Unzulänglichkeit, die isolierten Mittelwerten überhaupt anhaftet, etwas zu mildern, haben wir in der Abhandlung des Jahres 1918 auch den Versuch unternommen, die «gewogenen» Werte dadurch weiter zu konkretisieren, dass wir sie an einem nach Alter, Geschlecht und Besiedelungsart der Bevölkerung orientierten «Duldungskonsum» massen, d. h. an einem Konsum, bei dessen Vorhandensein unter der Voraussetzung gleicher Verteilung auf jedes alkoholtrinkende Individuum der betreffenden Volksschicht von Alkoholismus als einem das Gemeinwohl als Ganzes schädigenden Missbrauche nicht mehr geredet werden könnte. In diesem Sinne als zulässig betrachteten wir den jahresdurchschnittlichen Kopfverbrauch nachverzeichneter Mengen absoluten Alkohols in Weinform:

	Für die Bevölkerung der Städte	Für die Bevölkerung des offenen Landes
	Liter absoluten Alkohols	
Kinder im Alter von 14 und weniger Jahren	Null	Null
Ältere Personen weiblichen Geschlechts	4	6
Ältere Personen männlichen Geschlechts	6	9

Diese Berechnungsart ergibt einen «zulässigen» Verbrauch absoluten Alkohols:

	Für 1903/1912	Für 1913/1922
von Hektolitern	169.350	187.275
ihm gegenüber ist der obige Konsum von	953.197	879.875
	5,63 mal	4,69 mal

grösser; unter diesem Gesichtspunkt zeigt also 1913/1922 für allen Alkohol zusammen etwelche, immerhin entscheidend nicht ins Gewicht fallende Verbesserung.

Zur Festsetzung des «zulässigen» Verbrauchs für 1913/1922 dienten uns folgende Elemente:

	Einwohner		
	Städte	Land	Zusammen
Kinder	231.000	852.000	1.083.000
ältere Personen weiblichen Geschlechts.	462.000	1.009.500	1.471.500
ältere Personen männlichen Geschlechts.	369.000	956.500	1.325.500
Bevölkerung im ganzen	1.062.000	2.818.000	3.880.000

Wir sind am Ende unserer Erörterungen angelangt; wir schliessen sie mit denselben Gedanken, die wir an den Schluss unserer Darstellung für 1903/1912 gestellt haben: «Der Alkoholgenuss bildet in der Bilanz der Volkskräfte nicht erst dann einen Verlustposten, wenn er zu Krankheit und Tod führt, sondern schon dann, wenn er durch sinnlose Vergeudung von Geld und Zeit, durch Hemmung von Energie, durch Zerrüttung des Familienlebens, durch Verderbnis guter Sitten vitale Potenzen lähmt.» Das darf auch der sagen, der persönlich nicht enthaltsam und gesetzlicher Prohibition dem Grundsatze nach abhold ist. Wissen wir doch, dass auch in unsern kleinen Lande viele Tausende von Frauen und eine wachsende Zahl von Männern leben, die auf den Genuss geistiger Getränke nicht verzichten, das Mass des Vernünftigen aber nie oder äusserst selten überschreiten, weil sie erkannt haben, dass mässiger Genuss und Genuss im Grunde identisch sind.

Was das Jahrzehnt 1913/1922 aber auch für diesen Standpunkt unliebsam charakterisiert, ist die Höhe des Branntweinverbrauchs. Diese Erscheinung mahnt Volk und Regierung zum Aufsehen.

Der durch ein Zusammentreffen verschiedener wirtschaftlicher und politischer Umstände herbeigeführte Misserfolg der Abstimmung von 1923 darf beide Instanzen weder abschrecken, noch entmutigen. Beide müssen diesen Misserfolg mit der Hoffnung tragen: der Sieg ist aufgeschoben, damit er grösser sei.

Niemand kann die Unzulänglichkeit der vorstehenden Ausführungen stärker empfinden als ihr Verfasser. Er getröstet sich des Worts: Vollkommenheit ist die Norm des Himmels; Vollkommenes wollen die Norm des Menschen.

Bemerkungen im Hinblick auf zwei Punkte der Diskussion in der Sitzung der stat. Gesellschaft vom 18. Oktober 1924.

1. Die verschiedene Schädlichkeit des Alkohols der verschiedenen Getränke.

Der Verfasser hat die von ihm heute benützten Schadenskoeffizienten (Alkohol im Wein 1, im Bier 1½, im Obstwein 2½ und im Branntwein 4) bereits in seiner

Abhandlung von 1918 über den Verbrauch pro 1903/1912 zur Anwendung gebracht. Anfechtungen haben seine Rechnungsgrundlagen seines Wissens in diesen 6 Jahren vor heute nicht erfahren; auch das hat ihn ermutigt, sie diesmal wieder zu verwerten.

Professor Dr. Olbrecht in Brüssel hat im Jahre 1923 auf Grund von «Versuchen» in England festgesetzte Koeffizienten bekanntgegeben: Wein 1½, Bier und Obstwein 1, Branntwein 2½. Diese Massstäbe sind sowohl nach der Methode ihrer Gewinnung als nach ihrem sachlichen Gehalt von den unsern verschieden, können daher mit diesen zu Recht nicht ohne weiteres verglichen werden.

Die englischen Koeffizienten beruhen, soviel uns bekannt, ausschliesslich auf Experimenten und werden daher wohl einzig die Giftwirkung betreffen, welche der Alkoholgenuss auf den Organismus ausübt. Unsere Koeffizienten basieren auf der Kombination *aller* nach spezifischen Wein-, Obstwein-, Bier- und Branntweinkonsumregionen Frankreichs getrennt erfassten Alkoholschäden, nicht bloss in pathologischer, sondern namentlich auch in sozialer Hinsicht. (Wirkung auf Verarmung, Verbrechen, Ehescheidungen usw.) Gewiss ist unser Verfahren nicht unanfechtbar, aber auch der «Versuch» ist es nicht.

2. Der Geldaufwand sämtlicher Konsumenten (nicht die davon zu unterscheidende Nationalausgabe).

Wir haben uns Angesichts der Schwierigkeit des Problems bis jetzt nicht zu dessen Inangriffnahme entschliessen können, wollen nun aber so rasch als möglich einen Versuch wagen. Unsere Zahlen werden dabei ceteris paribus wahrscheinlich niedriger sein als die bisher von anderer Seite veröffentlichten. Einmal werden wir den Aufwand der Verbraucher selbsterzeugter Produkte (in Anlehnung an bekannte Verfahren bei Aufstellung sogenannter Haushaltungsbudgets) höchstens mit den Erzeugungskosten einstellen. Ähnlich werden wir vorgehen hinsichtlich der Auslagen, welche den Mitgliedern von Konsumvereinigungen aus denVereinsbezügen zum Eigenverbrauche erwachsen. Auch werden wir den übrigen Konsumentenaufwand soweit möglich nach Wirtshausauslagen, Konsumauslagen in andern Kleinhandelsformen und im Migrosbezug zu scheiden suchen.